

Satzung **über die Erhebung von Benutzungsgebühren** **für die Kinderbetreuungseinrichtungen** **der Gemeinde Buggingen**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Buggingen am 22. März 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Benutzungsgebühren**

1. Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß § 3 erhoben.
2. Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.
3. Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet ein Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gemäß § 3 Abs. 1 und 2 auf 50 Prozent.
4. Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 2 **Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.
2. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner

§ 3 Gebührenhöhe

1. Mathilde-Huntsinger-Amann-Kindergarten, Seefeldlen:

1.1 Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.

1.2 Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

Kindergartenbeiträge ab Vollendung des 3. Lebensjahres
(monatlich – 12 Monate)

Anzahl Kinder	Kindergarten- jahr 2010 / 2011	Kindergarten- jahr 2011 / 2012
aus Fam. mit 1 Kd.	90,00 €	90,00 €
aus Fam. mit 2 Kd.	70,00 €	70,00 €
aus Fam. mit 3 Kd.	50,00 €	50,00 €
aus Fam. mit 4 Kd.	20,00 €	20,00 €

Für die frühere bzw. nachgehende Betreuung wird jeweils ein monatlicher Beitragssatz für jedes Kind von 7,50 € je ½ Stunde erhoben.

Kleinkindbetreuung (bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres):
(monatlich – 12 Monate)

Anzahl Kinder	Kindergarten- jahr 2010 / 2011	Kindergarten- jahr 2011 / 2012
aus Fam. mit 1 Kd.	150,00 €	200,00 €
aus Fam. mit 2 Kd.	130,00 €	170,00 €
aus Fam. mit 3 Kd.	90,00 €	120,00 €
aus Fam. mit 4 Kd.	50,00 €	50,00 €

Für die frühere bzw. nachgehende Betreuung wird jeweils ein monatlicher Beitragssatz für jedes Kind von 7,50 € je ½ Stunde erhoben.

1.3 Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Abs. 1.1, ist die Änderung der Gemeinde unter Angabe des Kalendermonats in dem die Änderung eintritt anzuzeigen. Die Benutzungsggebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt werden.

2. Kernzeitbetreuung an der Grundschule Buggingen

bei 11 monatiger Zahlungsweise (September – Juli) 30,-- € /Monat/Kind.

3. Ferienbetreuung für Grundschüler

pro Betreuungstag und Kind 8,-- €.

§ 4

Entstehung/Fälligkeit

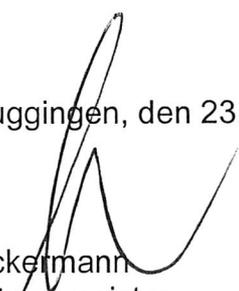
1. Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 1 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
2. Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
3. Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 1 Abs. 3) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Betreuung der Kinder im gemeindeeigenen „Mathilde-Huntsinger-Amann-Kindergarten“ im Ortsteil Seefelden vom 29. August 1994 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Buggingen, den 23. März 2010


Ackerlmann
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vorstehende Satzung wurde

1. öffentlich bekanntgemacht durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Buggingen am 22.04.2010
2. am 23.04.2010 gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 27.04.2010 bestätigt, dass die Satzung angezeigt wurde.

Buggingen, den 04.05.2010

i.A. Müller